

Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

2014	2020
<p><b>Präambel</b></p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Im Ballungsraum München kommt siedlungsnahen Freiräumen eine besondere Bedeutung zu für den Ressourcenschutz, für den Arten- und Biotopschutz, als klimatischer Ausgleich und zur Naherholung und Freiraumversorgung.</p> <p>Das ca. 360 Hektar große Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ liegt am nordöstlichen Rande des Stadtgebiets zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim sowie dem Münchner Stadtteil Johanneskirchen. Beim Moosgrund handelt es sich um die Reste eines Niedermooses, einem der westlichen Ausläufer des Erdinger Moooses. Heute finden sich nur mehr kleinere Bereiche vor allem westlich des Hüllgrabens, die an die alte Mooslandschaft erinnern. Vereinzelte Hecken und Baumreihen zeigen den Verlauf der ehemals zahlreichen Bäche und Gräben auf, die heute nur noch in den Flur- oder Straßennamen zu finden sind.</p> <p>Ein Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, Hecken und Feldgehölzen prägt das Landschaftsbild der Kulturlandschaft. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an den geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ mit seinen begleitenden Altbäumen, Feldgehölzen und Trockenbiotopen an. Der Bahndamm und der im Landschaftsschutzgebiet nach Nordosten fließende Hüllgraben stellen die wesentlichen Vernetzungsachsen der Landschaft dar. Der Hüllgraben geht im weiteren Verlauf in den stark eingetieften Abfanggraben über, der zur Grundwasserabsenkung dient und im Rahmen des Baus des Ismaninger Speichersees errichtet wurde. Er entwässert auch das Landschaftsschutzgebiet. An den Böschungen des Hüllgrabens und des Abfanggrabens finden sich ebenfalls hochwertige Lebensräume, wie floristisch wertvolle Magerrasen.</p> <p>Die Landschaft des Moosgrundes mit ihren Mulden und Senken, Bächen, Gräben und Heckenstrukturen beherbergt eine Reihe von Säugetieren, Vögeln, Amphibien und Insekten, die in der Region München selten geworden sind. Ehemalige Kiesgruben und Lagerflächen entwickelten sich zu wertvollen Biotopen.</p> <p>Da der größte Teil der Fläche des Landschaftsschutzgebietes landwirtschaftlich genutzt wird, kommt dem Erhalt und der Optimierung der Lebensbedingungen der für die Feldflur typischen Arten, darunter mehrere bodenbrütende Vogelarten sehr große Bedeutung zu.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ soll dazu beitragen, den landschaftlichen Charakter zu erhalten sowie die Funktionen des Naturlandschafts, darunter die Lebensraumfunktionen, zu erhalten und zu verbessern.</p>

**Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -**

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<p><b>Verordnung</b></p> <p>Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:</p>	<p><b>Verordnung</b></p> <p>Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>04.03.2020 (BGBl. I S. 440)</b> i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz <b>vom 21.02.2020 (GVBl. S. 34)</b>, folgende Verordnung:</p>
<p><b>§1 Schutzgegenstand</b></p> <p>Das Gebiet des ehemaligen Niedermooses nordöstlich von Johanneskirchen bis zur Stadtgrenze und die Freiräume der Münchner Schotterebene zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim werden in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ geschützt.</p>	<p><b>§1 Schutzgegenstand</b></p> <p>Das Gebiet des ehemaligen Niedermooses nordöstlich von Johanneskirchen bis zur Stadtgrenze und <b>die Landschaft</b> der Münchner Schotterebene zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim werden in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ geschützt.</p>
<p><b>§2 Schutzgebietsgrenzen</b></p> <p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 362 ha und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkung Daglfing.</p> <p>(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1: 15 000, ausgefertigt am....., die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist,</p>	<p><b>§2 Schutzgebietsgrenzen</b></p> <p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von <b>ca. 360 ha</b> und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkung Daglfing.</p> <p>(2) <b>Die südliche Grenze verläuft nördlich des Bahndamms (ehemaligen Bahnlinie Abzw. Nordostfeldkirchen bei München / Dornacher Weg) beginnend am südöstlichen Schnittpunkt des Lebermoosweges (Flurnummer 155/6) mit der Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksecke der Flurnummer 949/2. Dort folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den westlichen Grenzen der Flurstücke 949/2, 948/2, 947/2, 946/2 und 944/2 in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze. Die Grenze des Schutzgebietes folgt sodann der Stadtgrenze im Uhrzeigersinn bis zum südöstlichen Schnittpunktes des Lebermoosweges (Flurnummer 155/6) mit der Stadtgrenze. Das Schutzgebiet umfasst jedoch nicht die Siedlung Am Hierlbach mit den Flurnummern 1151/0 bis 1151/25, sowie 1152/0 bis 1152/52.</b></p> <p>(3) <b>Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1: 8.000, ausgefertigt am....., die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den</b></p>

**Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -**

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<p>grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1: 5 000, ausgefertigt am....., die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grau angelegten Fläche. Diese Karte wird bei der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.</p>	<p>Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grau angelegten Fläche.</p>
<p><b>§3 Schutzzweck</b></p> <p>Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen zu sichern und zu optimieren,</li> <li>2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken und Feldgehölzen und altbaumreichen Grünflächen zu erhalten,</li> <li>3. die besondere Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss zu gewährleisten, die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile für die Allgemeinheit zu sichern und zu entwickeln sowie den Erholungsverkehr zu lenken,</li> <li>4. einen für das Stadtklima und die Lufthygiene bedeutenden zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten,</li> <li>5. die Lebensräume bedrohter und im Stadtgebiet seltener Pflanzen, Tiere und Pilze zu sichern und zu fördern unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und des Ausgleichsflächenkonzeptes München,</li> </ol>	<p><b>§3 Schutzzweck</b></p> <p>Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln insbesondere             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vorhandene Biotopstrukturen und Lebensräume vor allem für diejenigen Arten von Pflanzen, Tieren und Pilzen zu erhalten und zu entwickeln, die gesetzlich streng oder besonders geschützt sind oder die in Deutschland, Bayern, im Naturraum oder in der Landeshauptstadt München in ihrem Bestand gefährdet sind,</li> <li>b) ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere auch durch eine verträgliche Lenkung der Erholungsnutzung zu gewährleisten,</li> </ol> </li> <li>2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Altbäumen zu erhalten,</li> <li>3. die besondere Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss zu gewährleisten, die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile für die Allgemeinheit zu erhalten und den Erholungsverkehr zu lenken,</li> <li>4. einen für das Stadtklima und die Lufthygiene bedeutenden zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten.</li> <li>5. (zusammengefasst in § 3 Ziffer 1 a)</li> </ol>

**Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -**

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<p>6. bedeutsame Biotopkomplexe (aufgelassene Kiesgrube im Biotopverbund mit dem Hüllgraben und Abfanggraben) unter besonderer Berücksichtigung seltener Tier- und Pflanzenarten zu bewahren,</p> <p>7. den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten und wiederherzustellen</p> <p>8. typische Biotopstrukturen, wie Baumreihen, Altbäume und Säume, zu sichern und zu entwickeln,</p> <p>9. Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen, z. B. Vögel der Feldfluren, Spechte, Amphibien, Fledermäuse, Kleinsäuger und Insekten zu erhalten und zu entwickeln,</p> <p>10. eine ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere auch durch eine verträgliche Lenkung der Erholungsnutzung, zu gewährleisten.</p>	<p>6. (zusammengefasst in § Ziffer 1a)</p> <p>7. (entfallen)</p> <p>8. (zusammengefasst in § 3 Ziffer 2)</p> <p>9. (zusammengefasst in § 3 Ziffer 1 a)</p> <p>10. (jetzt § 3 Ziffer 1b)</p>
<p><b>§4 Verbote</b></p> <p>(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck in § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.</li> <li>2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert.</li> <li>3. Grünland auf grundwassernahen und feuchtnassen Böden umzubrechen.</li> <li>4. Schadstoffe jeglicher Art in die Gewässer einzubringen oder derart auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können.</li> </ol>	<p><b>§4 Verbote</b></p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck in § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.</p> <p>Abs. 2 entfallen</p>
<p><b>§5 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,</p>	<p><b>§5 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,</p>

Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Zäune und Einfriedungen sowie Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden,</li><li>2. Wege, Straßen und Schienen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,</li><li>3. vorhandene Gehölze zu beseitigen oder zu verändern,</li><li>4. eine andere als eine § 6 dieser Verordnung unterfallende wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung auszuüben,</li><li>5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnanhänger dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen,</li><li>6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Kiesgruben vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,</li><li>7. Wildäcker anzulegen,</li><li>8. ober- oder unterirdische Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern, sowie Masten aufzustellen,</li><li>9. Fremdstoffe jeglicher Art (nicht jedoch Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung) in die Gewässer einzubringen oder auf Flächen aufzubringen oder die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere auf andere Weise nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige/denjenigen, die/der den Hund mit sich führt,</li><li>10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu-</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen aller Art, auch <b>solche</b>, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch <b>Einfriedungen aller Art</b> sowie Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden,</li><li>2. Wege, Straßen, <b>Parkplätze</b> und Schienen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,</li><li>3. <b>Bäume und andere</b> Gehölze zu beseitigen oder zu verändern; <b>erlaubnisfrei sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses</b>,</li><li>4. eine wirtschaftliche oder gewerbliche <b>Tätigkeit in der freien Natur</b> auszuüben, <b>welche nicht von § 6 dieser Verordnung erfasst ist</b>,</li><li>5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr <b>gewidmeten oder für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen geeigneten privaten</b> Straßen, Wegen und Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen dort abzustellen; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge, <b>Polizeifahrzeuge</b> und motorisierte <b>Krankenfahrräder</b> sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 <b>dieser Verordnung</b> zugelassenen Ausnahmen,</li><li>6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder <b>Bohrungen vorzunehmen</b> oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,</li><li>7. Wildäcker anzulegen,</li><li>8. ober- oder unterirdische <b>Leitungen zu verlegen</b> oder bestehende zu verändern, sowie Masten aufzustellen,</li><li>9. <b>Gewässer oder andere Lebensräume der Pflanzen und Tiere zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Einwirkungen; zu einer Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch Personen, die Hunde mit sich führen</b>,</li><li>10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, <b>deren</b></li></ol>
--	--

Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<p>und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten,</p> <p>11. in der freien Natur vorhandene Pflanzen- und Tierarten zu verfälschen oder dort standortfremde Pflanzen- und Tierarten anzusiedeln,</p> <p>12. zu lagern oder zu zelten oder dies zu gestatten,</p> <p>13. Lärm zu verursachen, welcher im Hinblick auf den in § 3 Nrn. 3, 9 und 10 dieser Verordnung genannten Schutzzweck unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,</p> <p>14. außerhalb von bebauten Grundstücken Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,</p> <p>15. außerhalb von vorhandenen Straßen und für das Reiten geeigneten Wegen zu reiten,</p> <p>16. außerhalb von vorhandenen Straßen und für das Radfahren geeigneten und befestigten Wegen mit dem Fahrrad zu fahren,</p> <p>17. Feuerwerke zu veranstalten,</p> <p>18. Veranstaltungen oder Feste im Freien durchzuführen oder dies zu gestatten</p> <p>19. Imbissstände, Imbisswagen oder andere Verkaufsstände auszustellen sowie Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben</p> <p>20. Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die landwirtschaftliche Nutzung beziehen</p> <p>21. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit so eicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.</p> <p>22. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen.</p> <p>Einer Erlaubnis nach den Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18 bedarf es nicht, soweit die Handlung über eine bestimmungsgemäße und nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung auf Privatgrundstücken nicht hinausgeht und das Schutzgebiet im</p>	<p>Zu- und Ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten,</p> <p>11. in der freien Natur vorhandene <b>Lebensgemeinschaften durch das Ausbringen von Pflanzen- und Tierarten zu verfälschen,</b></p> <p>12. zu lagern oder zu zelten oder dies zu gestatten,</p> <p>13. Lärm zu verursachen, welcher sich im Hinblick auf den <b>in § 3 Nrn. 1 b und 3</b> dieser Verordnung genannten Schutzzweck <b>auswirkt</b>; dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,</p> <p>14. außerhalb von bebauten Grundstücken Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,</p> <p>15. außerhalb von vorhandenen Straßen oder für das Reiten geeigneten Wegen zu reiten,</p> <p>16. außerhalb von vorhandenen Straßen <b>oder von</b> für das Radfahren geeigneten und befestigten Wegen mit dem Fahrrad zu fahren,</p> <p>17. Feuerwerke zu veranstalten,</p> <p>18. Veranstaltungen oder Feste <b>in der freien Natur</b> durchzuführen oder dies zu gestatten,</p> <p>19. Imbissstände, Imbisswagen oder andere Verkaufsstände aufzustellen sowie Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,</p> <p>20. <b>Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen aufzustellen oder anzubringen und</b></p> <p><b>§ 4 Ziffer 21 alt ist entfallen</b></p> <p>21. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen <b>sowie Kitelandboarding oder vergleichbare Aktivitäten zu betreiben; zulässig ist Drachen steigen lassen.</b></p> <p>Einer Erlaubnis nach den Nrn. 5, 11, 13, 14, 18 <b>und 19</b> bedarf es nicht, soweit die Handlung über eine bestimmungsgemäße und nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung auf <b>bebauten</b> Privatgrundstücken <b>und in Hausgärten</b> nicht hinausgeht und das Schutzgebiet im Hinblick auf</p>
---	---

Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<p>Hinblick auf den in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben in der konkreten Durchführung nicht geeignet ist, eine in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorzurufen, oder wenn diese Wirkung durch Nebenbestimmungen vermieden werden kann.</p> <p>(3) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.</p> <p>(5) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Untere Naturschutzbehörde kann in den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung zur Vermeidung oder zum Ausgleich einer in § 4 dieser Verordnung genannten schädigenden Wirkung nachträglich Anordnungen erlassen.</p> <p>(7) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>(8) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.</p>	<p>den in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn <b>ein Vorhaben oder eine Handlung</b> in der konkreten Durchführung nicht geeignet ist, eine in <b>§ 4 dieser Verordnung</b> genannte schädigende Wirkung hervorzurufen oder, wenn <b>eine solche</b> Wirkung durch Nebenbestimmungen <b>abgewendet</b> werden kann.</p> <p>(3) <b>Dem Antrag sind die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizulegen.</b></p> <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.</p> <p>(5) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 <b>dieser Verordnung</b> als erteilt. Die Maßnahmen sind der Landeshauptstadt München, <b>untere Naturschutzbehörde</b>, unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, kann in den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung zur Vermeidung oder zum Ausgleich einer in § 4 dieser Verordnung genannten schädigenden Wirkung nachträglich Anordnungen erlassen.</p> <p>(7) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, zuständig.</p> <p>(8) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt. <b>Diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung</b> erforderlichen Erlaubnis vorliegen und <b>die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde</b>, ihr Einvernehmen erklärt.</p>
--	--

Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

**§6 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
1. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung auf den bisher land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.
  2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Aufgaben des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 dieser Verordnung.
  3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlich gewidmeten Straßen und Wege einschließlich deren Verkehrssicherung.
  4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldelinien, Energieversorgungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsanlagen.
  5. Die ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten am Ufer des Hüllgrabens und Abfanggrabens einschließlich der Böschungsarbeiten in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
  6. Die Errichtung oder Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden.
  7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.
  8. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen.
  9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde

**§6 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
1. Die **ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung** im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung auf den bisher **land- und forstwirtschaftlich genutzten** Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.
  2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Aufgaben des Jagdschutzes **sowie der Angelfischerei** unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 dieser Verordnung.
  3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung **von Straßen** und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung.
  4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden **Telekommunikations-, Energieversorgungs- sowie Wasserver- und entsorgungsanlagen**.
  5. Die ordnungsgemäßen **Unterhaltsarbeiten** am Ufer des Hüllgrabens und Abfanggrabens einschließlich der Böschungsarbeiten in vorheriger Abstimmung mit **der Landeshauptstadt München**, unteren Naturschutzbehörde.
  6. Die Errichtung oder Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden.
  7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.
  8. **Das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen, von zulässigen Beschilderungen bzw. Beschriftungen an Wohn- und Betriebsgebäuden sowie von Zeichen oder Schildern, die auf die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abgestimmt sind.**
  9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der **Landeshauptstadt München**, untere

Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<p>angeordnet sind oder auf der Grundlage eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden</p> <p>(2) Wer Maßnahmen durchführt, die nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 dieser Verordnung von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.</p>	<p>Naturschutzbehörde, angeordnet sind oder auf der Grundlage eines mit <b>der Landeshauptstadt München</b>, untere Naturschutzbehörde, abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden.</p> <p><b>10. der Abbau von Bodenschätzen innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) Stand 01. April 2019 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder Folgenutzung berücksichtigt wird.</b></p> <p><b>11. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Anlagen; unabhängig davon gelten jedoch die baurechtlichen Bestimmungen.</b></p> <p>(2) Wer Maßnahmen durchführt, die nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 dieser Verordnung von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, spätestens zwei Wochen vor Beginn <b>der Maßnahme</b> schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für <b>unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Maßnahmen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs so geringfügig sind, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.</b></p>
<p><b>§7 Befreiungen</b></p> <p>(1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.</p> <p>(2) Für die Erteilung der Befreiung ist gemäß Art. 56 Satz 1 Halbsatz 1 BayNatSchG die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde.</p>	<p><b>§7 Befreiungen</b></p> <p>(1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.</p> <p>(2) Für die Erteilung der Befreiung ist gemäß Art. 56 Satz 1 Halbsatz 1 BayNatSchG die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG die <b>oberste</b> Naturschutzbehörde.</p>

**Unterschutzstellung LSG Moosgrund im Münchener NO (nichtamtlicher Vergleich der Entwürfe der Verordnungen 2014 und 2020) Stand 13.07.2020 – dient nur zur Information -**

(Änderungen bzw. von Änderungen betroffene Textpassagen sind im Entwurf 2020 blau gekennzeichnet)

<p>(3) Die Befreiung wird nach Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung (z. B. Baugenehmigung) ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Erteilung einer Befreiung vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.</p>	<p>(3) Die Befreiung wird nach Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung (z. B. Baugenehmigung) ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Erteilung einer Befreiung vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.</p>
<p><b>§8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen</b></p> <p>Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Vorschriften der Verordnungen über den Schutz der Landschaftsbestandteile „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) vom 26.06.1989 und „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271) vom 05.07.1989, die im räumlichen Bereich dieser Verordnung gelegen sind.</p>	<p><b>§8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen</b></p> <p>Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Zu beachten <b>sind insbesondere</b> die Vorschriften der Verordnungen über den Schutz der Landschaftsbestandteile „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) vom 26.06.1989 und „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271) vom 05.07.1989, die im räumlichen Bereich dieser Verordnung <b>liegen</b>.</p>
<p><b>§9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 und 16 bis 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.</p> <p>(2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 15 dieser Verordnung reitet.</p> <p>(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.</p>	<p><b>§9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in <b>§ 4 dieser</b> Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 und 16 <b>bis 21</b> dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 5 <b>Satz 2</b> oder § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.</p> <p>(2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 15 dieser Verordnung reitet.</p> <p>(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.</p>
<p><b>§10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><b>§10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>